

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/20 W171 2149957-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2017

Entscheidungsdatum

20.03.2017

Norm

BFA-VG §22a Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §76 Abs2 Z1

Gebührengesetz 1957 §14 TP6 Abs5

VwG-AufwErsV §1 Z1

VwGVG §22

VwGVG §35 Abs2

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. GebG § 14 heute
2. GebG § 14 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026
3. GebG § 14 gültig von 28.04.2026 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
5. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
6. GebG § 14 gültig von 01.01.2026 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
7. GebG § 14 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
8. GebG § 14 gültig von 01.07.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025
9. GebG § 14 gültig von 01.06.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
10. GebG § 14 gültig von 01.10.2024 bis 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
11. GebG § 14 gültig von 20.07.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
12. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
13. GebG § 14 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
14. GebG § 14 gültig von 01.10.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
15. GebG § 14 gültig von 22.07.2023 bis 30.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
16. GebG § 14 gültig von 01.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
17. GebG § 14 gültig von 01.08.2022 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
18. GebG § 14 gültig von 20.07.2022 bis 31.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
19. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
20. GebG § 14 gültig von 15.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2021
21. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 14.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
22. GebG § 14 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
23. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
24. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
25. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
26. GebG § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
27. GebG § 14 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
28. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
29. GebG § 14 gültig von 01.08.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
30. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
31. GebG § 14 gültig von 01.07.2018 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 140/2018
32. GebG § 14 gültig von 02.05.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
33. GebG § 14 gültig von 01.01.2015 bis 01.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
34. GebG § 14 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
35. GebG § 14 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
36. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
37. GebG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
38. GebG § 14 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
39. GebG § 14 gültig von 01.04.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
40. GebG § 14 gültig von 01.01.2013 bis 31.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
41. GebG § 14 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
42. GebG § 14 gültig von 01.06.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
43. GebG § 14 gültig von 01.09.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
44. GebG § 14 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2011
45. GebG § 14 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
46. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010

47. GebG § 14 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
48. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
49. GebG § 14 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
50. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
51. GebG § 14 gültig von 01.09.2009 bis 14.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
52. GebG § 14 gültig von 19.08.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
53. GebG § 14 gültig von 01.07.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
54. GebG § 14 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
55. GebG § 14 gültig von 30.03.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009
56. GebG § 14 gültig von 01.07.2007 bis 29.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 128/2007
57. GebG § 14 gültig von 01.06.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
58. GebG § 14 gültig von 16.06.2006 bis 31.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2006
59. GebG § 14 gültig von 23.03.2006 bis 15.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006
60. GebG § 14 gültig von 01.01.2006 bis 22.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
61. GebG § 14 gültig von 01.03.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
62. GebG § 14 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
63. GebG § 14 gültig von 15.07.2004 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004
64. GebG § 14 gültig von 25.05.2002 bis 14.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
65. GebG § 14 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
66. GebG § 14 gültig von 01.05.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2001
67. GebG § 14 gültig von 30.12.2000 bis 30.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
68. GebG § 14 gültig von 01.07.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
69. GebG § 14 gültig von 01.06.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
70. GebG § 14 gültig von 20.05.2000 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
71. GebG § 14 gültig von 15.07.1999 bis 19.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
72. GebG § 14 gültig von 01.07.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
73. GebG § 14 gültig von 25.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1999
74. GebG § 14 gültig von 13.01.1999 bis 24.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
75. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
76. GebG § 14 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
77. GebG § 14 gültig von 01.12.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997
78. GebG § 14 gültig von 01.09.1997 bis 30.11.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
79. GebG § 14 gültig von 12.07.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/1997
80. GebG § 14 gültig von 31.12.1996 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
81. GebG § 14 gültig von 10.03.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1995
82. GebG § 14 gültig von 20.08.1994 bis 09.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 629/1994
83. GebG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 19.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1994
84. GebG § 14 gültig von 01.03.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1993
85. GebG § 14 gültig von 01.09.1992 bis 28.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992
86. GebG § 14 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
87. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1988
88. GebG § 14 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987
89. GebG § 14 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 606/1987
90. GebG § 14 gültig von 18.07.1987 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
91. GebG § 14 gültig von 21.12.1985 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 35 heute

2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W171 2149957-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor MORAWETZ, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch RA Dr. Christian Schmaus, 1060 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.03.2017, ZI: IFA XXXX zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor MORAWETZ, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörigkeit Afghanistan, vertreten durch RA Dr. Christian Schmaus, 1060 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.03.2017, ZI: IFA römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 22a Abs. 1 Z. 3 BFA-VG idGF iVm § 76 Abs. 2 Z. 1 FPG idGF stattgegeben, der Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.03.2017, ZI: IFA XXXX, sowie die Festnahme und Anhaltung am 10.03.2017 und die Anhaltung in Schubhaft vom 10.03.2017 bis zum 17.03.2017 für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG idGF stattgegeben, der Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.03.2017, ZI: IFA römisch 40, sowie die Festnahme und Anhaltung am 10.03.2017 und die Anhaltung in Schubhaft vom 10.03.2017 bis zum 17.03.2017 für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG iVm § 1 Z. 1 VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von € 737,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer eins, VwG-AufwErsV hat der Bund dem Beschwerdeführer zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe von € 737,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, als unzulässig zurückgewiesen. römisch drei. Gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz 5, Gebührengesetz 1957 (GebG) wird der Antrag, den Beschwerdeführer von der Eingabegebühr zu befreien, als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer (in Folge: BF) stellte erstmals am 29.07.2012 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde rechtskräftig zurückgewiesen und der BF gemäß dem Dublinübereinkommen nach Dänemark überstellt. Aus Dänemark wurde der BF nach Afghanistan abgeschoben.

1.2. Am 24.11.2015 stellte der BF neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. In der am 04.05.2016 durchgeführten Einvernahme gab der BF an, er habe in XXXX einen Bruder, den er sehr sehr oft sehe. Sonstige private Bindungen in Österreich habe er nicht. Falls er in Österreich eine negative Entscheidung erhalte, beabsichtige er nach Italien zu gehen. 1.2. Am 24.11.2015 stellte der BF neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. In der am 04.05.2016 durchgeführten Einvernahme gab der BF an, er habe in römisch 40 einen Bruder, den er sehr sehr oft sehe. Sonstige private Bindungen in Österreich habe er nicht. Falls er in Österreich eine negative Entscheidung erhalte, beabsichtige er nach Italien zu gehen.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 09.08.2016 wurde die Beschwerde gegen den behördlichen negativen Bescheid in allen

Punkten abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene BF eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die in dieser Revisionsschrift beantragte aufschiebende Wirkung wurde nicht erteilt. Die Revision wurde mit Beschluss des VwGH vom 22.02.2017 zurückgewiesen.

1.3. Gegen den BF wurde am 07.03.2016 ein Festnahmeauftrag erlassen und dieser am 10.03.2017 festgenommen und inhaftiert.

1.4. Ebenso am 10.03.2017 wurde über den BF mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA) die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, der BF sei illegal nach Österreich eingereist und habe nunmehr seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Für den BF liege ein durchführbarer Rechtstitel zur Außerlandesbringung vor und seien die Kriterien zur Verhängung einer Schubhaft gegeben. Der BF sei nicht im Besitz von persönlichen Dokumenten und sei daher nicht in der Lage Österreich aus Eigenem zu verlassen. Ein Heimreisezertifikat für den BF werde rechtzeitig erlangt, die vorliegende Rückkehrentscheidung sei durchsetzbar. Obwohl für den BF eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausreise bestehe, verweigere er die Ausreise aus Österreich. Der BF sei weder beruflich, noch sozial verankert, habe im Bundesgebiet weder Verwandte, noch Angehörige seiner Kernfamilie, gehe keiner legalen Beschäftigung nach, habe keinen Unterstand und sei nicht polizeilich gemeldet. Die Behörde gehe daher entsprechend dieser Fakten und des bisherigen Verhaltens des BF von Fluchtgefahr aus, da keinerlei Grund zur Annahme bestehe, dass der BF sich einer Abschiebung auf freiem Fuße stellen würde. Der BF habe bereits illegale Grenzverletzungen begangen und erklärt, bei einem negativen Ausgang seines Verfahrens in Österreich nach Italien weiterreisen zu wollen. Das Bestehen erheblicher Fluchtgefahr sei daher indiziert. Die Entscheidung sei auch verhältnismäßig, da die Person des BF nicht vertrauenswürdig sei. Im Zusammenhang mit der Wohn- und Familiensituation, sowie der fehlenden sozialen Verankerung bestehe ein beträchtliches Risiko des Untertauchens. Einem geordneten Fremdenwesen komme im Hinblick auf die öffentliche Ordnung ein erhöhter Stellenwert zu und habe eine Abwägung ein Überwiegen dieses Interesses über die privaten Interessen der Schonung der persönlichen Freiheit des BF ergeben. Eine Anordnung gelinderer Mittel käme nicht in Frage, da, wie bereits dargelegt, auf Grund der persönlichen Situation des BF und seines bisherigen Verhaltens auch diesfalls von einem beträchtlichen Risiko des Untertauchens ausgegangen werde. Die Behörde gelange daher zum Ergebnis, dass sowohl die gesetzlichen formalen Erfordernisse vorlägen, als auch, dass die Schubhaft zum Zweck der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stünden.

1.5. Gegen den gegenständlichen Schubhaftbescheid erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde und begründete die Rechtswidrigkeit der Schubhaft im Wesentlichen damit, dass im gegenständlichen Fall weder Fluchtgefahr, noch eine Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung gegeben sei. Die Aussage des BF, dass er nach Italien weiterreisen würde, sei bereits eineinhalb Jahre vor dem relevanten Entscheidungszeitpunkt getätigt worden und daher nicht mehr aktuell. Weiters verkenne das Bundesamt diesbezüglich, dass das Kriterium nach § 76 Absatz 3 Ziffer 6 lit c FPG lediglich auf Dublinverfahren Anwendung finde. Im Übrigen habe sich das Bundesamt mit der Wohn- und Familiensituation des BF nicht auseinandergesetzt und habe aktenwidrig festgestellt, dass diesbezüglich keine soziale Verankerung des BF im Inland bestünden. Hierbei sei übersehen worden, dass der Bruder des BF als anerkannter Flüchtling in Österreich lebe und der BF selbst mittlerweile Inhaber einer Gewerbeberechtigung sei. Es könne daher nicht die Rede sein, dass der BF über keine soziale Verankerung im Inland verfüge. Daraus sei ersichtlich, dass im gegenständlichen Verfahren gänzlich verabsäumt worden sei, sich mit dem konkreten Sachverhalt auseinanderzusetzen, sowie erforderliche Ermittlungstätigkeiten vorzunehmen. Hinsichtlich der fehlenden Verhältnismäßigkeit wurde ins Treffen geführt, dass die Einvernahme im Asylverfahren bereits mehr als ein Jahr zurückliege und sich diesbezüglich die Situation des BF gänzlich geändert haben. Er sei nunmehr anwaltlich vertreten, habe einen Bruder (wie auch dessen Familie) in Österreich und habe darüber hinaus einen Wohnsitz sowie ein angemeldetes Gewerbe. Das Bundesamt habe es weiters unterlassen, eine individuelle Prüfung zur Frage der Verhältnismäßigkeit im gegenständlichen Fall durchzuführen und sei der Bescheid daher rechtswidrig.

1.5. Gegen den gegenständlichen Schubhaftbescheid erhob der BF durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde und begründete die Rechtswidrigkeit der Schubhaft im Wesentlichen damit, dass im gegenständlichen Fall weder Fluchtgefahr, noch eine Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung gegeben sei. Die Aussage des BF, dass er nach Italien weiterreisen würde, sei bereits eineinhalb Jahre vor dem relevanten Entscheidungszeitpunkt getätigt worden und daher nicht mehr aktuell. Weiters verkenne das Bundesamt diesbezüglich, dass das Kriterium nach Paragraph 76, Absatz 3 Ziffer 6 Litera c, FPG lediglich auf Dublinverfahren Anwendung finde. Im Übrigen habe sich das Bundesamt mit

der Wohn- und Familiensituation des BF nicht auseinandergesetzt und habe aktenwidrig festgestellt, dass diesbezüglich keine soziale Verankerung des BF im Inland bestünden. Hierbei sei übersehen worden, dass der Bruder des BF als anerkannter Flüchtling in Österreich lebe und der BF selbst mittlerweile Inhaber einer Gewerbeberechtigung sei. Es könne daher nicht die Rede sein, dass der BF über keine soziale Verankerung im Inland verfüge. Daraus sei ersichtlich, dass im gegenständlichen Verfahren gänzlich verabsäumt worden sei, sich mit dem konkreten Sachverhalt auseinanderzusetzen, sowie erforderliche Ermittlungstätigkeiten vorzunehmen. Hinsichtlich der fehlenden Verhältnismäßigkeit wurde ins Treffen geführt, dass die Einvernahme im Asylverfahren bereits mehr als ein Jahr zurückliege und sich diesbezüglich die Situation des BF gänzlich geändert haben. Er sei nunmehr anwaltlich vertreten, habe einen Bruder (wie auch dessen Familie) in Österreich und habe darüber hinaus einen Wohnsitz sowie ein angemeldetes Gewerbe. Das Bundesamt habe es weiters unterlassen, eine individuelle Prüfung zur Frage der Verhältnismäßigkeit im gegenständlichen Fall durchzuführen und sei der Bescheid daher rechtswidrig.

In weiterer Folge wurde ausgeführt, dass die Verhängung eines gelinderen Mittels seitens des BFA keiner ernsthaften Überprüfung unterzogen worden sei. Aktenwidrig sei davon ausgegangen worden, dass der BF über keine soziale Verankerung verfüge. Im Zuge dieser fehlenden Feststellung sei klar ein Anwendungsfall für die Verhängung eines gelinderen Mittels gegeben. Diese Tatsache sei auch vom BVwG im Fortsetzungsauspruch zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Beschwerde wurde die Anberaumung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung, die Erteilung der aufschiebenden Wirkung, die Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühr sowie der gesetzmäßige Ersatz der Kosten geltend gemacht bzw. beantragt.

1.6. Das BFA legte die Verwaltungsakten vor, erstattete eine Stellungnahme und beantragte unter Hinweis auf die Begründung im angefochtenen Mandatsbescheid die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass sich der BF seit Freitag den 10.03.2017 im Polizeianhaltezentrum (PAZ) befinde. Die begleitete Abschiebung sei bereits für den 17.03.2017 geplant. Ein Heimreisezertifikat werde rechtzeitig vorliegen, die gesamte Reise sei bereits organisiert bzw. gebucht. Eine freiwillige Ausreise des BF nach Afghanistan habe bisher nicht stattgefunden. Der Aufenthalt des BF in Österreich sei nicht rechtmäßig. Die Schubhaft in der Dauer von 7 Tagen sei daher verhältnismäßig im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Abschiebung. Ein Kostenersatz für die Aufwendungen im gegenständlichen Verfahren wurde nicht begehrt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zur Person und zum Verfahren:

1.1. Der Verfahrensgang wird zur Feststellung erhoben.

1.2. Der BF reiste illegal ins Bundesgebiet ein und stellte am 24.11.2015 seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz.

1.3. Er ist nicht österreichischer Staatsbürger und daher Fremder im Sinne des § 2 Absatz 4 FPG. 1.3. Er ist nicht österreichischer Staatsbürger und daher Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4 FPG.

1.4. Er leidet an keinen nennenswerten gesundheitlichen Einschränkungen.

1.5. Der BF verfügt über keinen Aufenthaltstitel in Österreich.

1.6. Der BF wurde am 17.03.2017 enthaftet und offenbar in sein Herkunftsland überstellt.

Zu den Voraussetzungen der Schubhaft:

2.1. Gegen den BF bestand eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung sowie eine Zulässigkeitserklärung hinsichtlich einer Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan gem. § 46 FPG durch das BFA. Die a.o. Revision an den VwGH gegen eine bestätigende Entscheidung des BVwG vom 09.08.2016 wurde mit Beschluss des VwGH vom 22.02.2017 zurückgewiesen. 2.1. Gegen den BF bestand eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung sowie eine Zulässigkeitserklärung hinsichtlich einer Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan gem. Paragraph 46, FPG durch das BFA. Die a.o. Revision an den VwGH gegen eine bestätigende Entscheidung des BVwG vom 09.08.2016 wurde mit Beschluss des VwGH vom 22.02.2017 zurückgewiesen.

2.2. Der BF war hafttauglich.

Zum Sicherungsbedarf:

3.1. Der BF hat im Inland bisher zwei Asylanträge gestellt.

3.2. Gegen den BF besteht eine durchsetzbare aufenthaltsbeendete Maßnahme und er ist trotz einer vorliegenden behördlichen Entscheidung bisher nicht freiwillig ausgereist.

3.3. Der BF hat sich im Rahmen seines ersten Antragsverfahrens nach Dänemark überstellen lassen und wurde von Dänemark schließlich nach Afghanistan abgeschoben.

3.4. Der BF hatte seit seiner zweiten Antragsstellung am 24.11.2015 durchgehend eine aufrechte Meldeadresse (Hauptwohnsitz) in Österreich.

3.5. Er ist bisher in Österreich nicht untergetaucht und war daher für die Behörde greifbar.

3.6. Er hat im Rahmen seines Verfahrens in Österreich nicht gegen ihn treffende Mitwirkungspflichten verstoßen.

3.7. Gegen den BF besteht kein aufrechtes Aufenthalts- oder Einreiseverbot.

Zur familiären/sozialen Komponente:

4.1. Der BF hat in Österreich einen Bruder, mit dem er regelmäßig im Kontakt ist.

4.2. Seit seiner letzten Einvernahme am 05.04.2016 im Rahmen des Asylverfahrens sind sohin mehr als 11 Monate vergangen. Es ist davon auszugehen, dass der BF in dieser Zeit in Österreich soziale Kontakte geknüpft hat.

4.3. Eine behauptete Ausübung einer legalen Erwerbstätigkeit des BF im Rahmen einer Gewerbeberechtigung kann nicht festgestellt, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zur Person und zum Verfahren:

Der Verfahrensgang und die hiezu getroffenen Feststellungen sowie die Feststellungen zur Person des BF (1.1 bis 1.5), ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts, deren Akteninhalt der BF in keiner Phase des Verfahrens substantiiert entgegengetreten ist bzw. nichts Gegenteiliges in diesen Punkten behauptet wurde.

Die Feststellung zu 1.6. ergibt sich aus dem aktuellen Auszug aus der Anhaltedatei, aus dem sich ergibt, dass sich der BF zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nicht mehr in Haft befand. Ein Bericht über eine mutmaßliche Abschiebung wurde von der Behörde bisher nicht vorgelegt. Die Haft wurde jedoch jedenfalls beendet, weshalb ein Ausspruch über die Fortsetzung der Haft unterbleiben konnte.

2.2. Zu den Voraussetzungen der Schubhaft:

Das Bestehen eines durchführbaren Titels zur Abschiebung ergibt sich daraus, dass das BVwG einer Beschwerde gegen den behördlichen Bescheid mit Entscheidung vom 09.08.2016 keine Folge gegeben hat und daher der erstinstanzliche Bescheid nunmehr rechtsverbindliche Wirkung hat. Die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte außerordentliche Revision wurde mit Beschluss von 22.02.2017 zurückgewiesen. Eine Außerlandesbringung war daher rechtmäßig.

Aufgrund der Information aus den Verwaltungsakten, gemeinsam mit der Einsicht in einen aktuellen Auszug aus der Anhaltedatei ergeben sich keine Hinweise auf eine Beschränkung der Hafttauglichkeit des BF.

2.3. Zum Sicherungsbedarf:

Die Feststellungen zu 3.1. bis 3.3. sowie die Feststellung zu 3.7. beruhen auf den unzweifelhaften Angaben im Verwaltungsakt. Die Feststellung hinsichtlich eines durchgehenden aufrechten Wohnsitzes in Österreich (3.4.) bezieht sich auf die Einsicht in einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Dabei fällt auf, dass der Beschwerdeführer tatsächlich durchgehend, das heißt ohne jegliche Lücke, in Österreich einen Hauptwohnsitz gemeldet hatte. Aus dem Akt ergibt sich darüber hinaus kein Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes in Österreich jemals untergetaucht wäre bzw. die Behörde seiner nicht habhaft werden konnte. Daraus ergibt sich (3.6.), dass dem Beschwerdeführer daher auch keine Verletzung einer ihn treffenden Mitwirkungspflicht im Rahmen seines Asylverfahrens vorgeworfen werden kann.

2.4. Familiäre/soziale Komponente:

Die Feststellung 4.1. ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Beschwerdeführers im Rahmen der Einvernahme vor dem BFA am 05.04.2016. Darin wird bereits die Existenz eines asyliberechtigten Bruders in Österreich glaubwürdig behauptet. Weshalb die Behörde im angefochtenen Mandatsbescheid ohne weitere Nachforschungen anzustellen dieses in Österreich bestehende Verwandtschaftsverhältnis nicht berücksichtigt, bleibt ungewiss und ist auf das Unterlassen einer notwendigen Einvernahme zurückzuführen. Die Feststellung hinsichtlich regelmäßig bestehender Kontakte zum Bruder basiert auf der seinerzeitigen glaubwürdigen Aussage in der Asyleinvernahme in Zusammensicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung, dass im Allgemeinen derartige familiäre Kontakte auch über längere Zeitspannen hinaus aufrecht bleiben.

Es ist richtig, dass der BF in seiner letzten Einvernahme am 05.04.2016 angegeben hat, keinen über den Bruder hinausgehenden sozialen Kontakt in Österreich zu haben. Im Hinblick darauf, dass diese Einvernahme nunmehr elf Monate zurückliegt und im Akt keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der BF in der Zwischenzeit verhindert gewesen sein könnte, soziale Kontakte zu knüpfen (etwa im Rahmen eines lang dauernden Gefängnisaufenthaltes) geht das Gericht hiebei davon aus, dass tendenziell von bereits geknüpften sozialen Kontakten auszugehen ist. Gegenteiliges hat das Verfahren nicht ergeben.

In der Beschwerdeschrift wird die Behauptung aufgestellt, dass der Beschwerdeführer über eine Gewerbeberechtigung verfüge und daher auch eine soziale Integration gegeben sei. Im Hinblick darauf, dass es sich bei gegenständlichem gerichtlichen Verfahren um ein Fristverfahren (eine Woche) handelt, bleibt unerklärlich, aus welchem Grund der Rechtsvertreter nicht gleich mit der Beschwerdeschrift eine Kopie der Gewerbeberechtigung eingebracht hat. Es ist auch im Rahmen der Ermittlungspflicht dennoch nicht Aufgabe des Gerichts, ohnehin bei der beschwerdeführenden Partei vorhandene Unterlagen, die geeignet sind den Rechtsstandpunkt des BF zu untermauern von Amtswegen nochmals beizuschaffen, zumal sich die beschwerdeführende Partei explizit auf das Vorhandensein dieser Urkunde beruft und keinen Hinderungsgrund für die Vorlage im Rahmen der Beschwerdeschrift angegeben hat. In diesem Fall wäre auch eine Nachreichung innerhalb der Entscheidungsfrist denkbar gewesen, um den Rechtsstandpunkt der beschwerdeführenden Partei durch Vorlage der Gewerbeberechtigung zu untermauern. Es konnte daher diesbezüglich keine Feststellung getroffen werden.

Weitere Beweise waren wegen Entscheidungsreife nicht mehr aufzunehmen. Von einer Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf die geklärte Sachlage und die Ausreise des BF Abstand genommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. – Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft 3.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. – Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft

3.1.1. Gesetzliche Grundlage:

Der mit "Schubhaft" betitelte § 76 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, lautet: Der mit "Schubhaft" betitelte Paragraph 76, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, lautet:

"§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden." § 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur dann angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder

2. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen 2. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, (3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;
2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;
3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;
4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;
5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde;
6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern
 - a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,
 - b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder
 - c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;
7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt;
8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 56 oder 71 FPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß Paragraphen 56, oder 71 FPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;
9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

(4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen (4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der

Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß."(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß."

Zur Judikatur:

3.1.2. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).3.1.2. Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675 aus 2012;; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden ist (VwGH 28.06.2002, Zl. 2002/02/0138).

Die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, vermag für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der – aktuelle – Sicherheitsbedarf in weiteren Umständen begründet sein, etwa in mangelnder sozialer Verankerung in Österreich. Dafür kommt insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherheitsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zl. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zl. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zl. 2009/21/0280).

Schubhaft darf stets nur "ultima ratio" sein (vgl. VwGH 02.08.2013, ZI.2013/21/0054; VwGH 11.06.2013, ZI. 2012/21/0114, VwGH 24.02.2011, ZI.2010/21/0502; VwGH 17.03.2009, ZI.2007/21/0542; VwGH 30.08.2007, 2007/21/0043). Daraus leitete der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.05.2011, ZI.2008/21/0527, unter Hervorhebung der in § 80 Abs. 1 FPG 2005 ausdrücklich festgehaltenen behördliche Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert, insbesondere auch ab, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig"(VwGH vom 19.05.2011, ZI. 2008/21/0527). Bereits im Erkenntnis des VwGH vom 27.01.2011, ZI. 2008/21/0595, wurde dazu klargestellt, dass der Schubhaft nicht der Charakter einer Straf- oder Beugehaft zu kommt, "weshalb ohne besondere Anhaltspunkte für eine absehbare Änderung der Einstellung des Fremden die Haft nicht allein im Hinblick darauf aufrechterhalten werden darf, diese 'Einstellungsänderung' durch Haftdauer zu erwirken. (Hier: Der Fremde hatte, nachdem er nach zwei Monaten nicht aus der Schubhaft entlassen worden war, seine vorgetäuschte Mitwirkungsbereitschaft aufgegeben und zu erkennen gegeben, dass er nicht in den Kamerun zurückkehren wolle und auch nicht an einer Identitätsfeststellung mitwirken werde. Die mangelnde Kooperation des Fremden gipfelte schließlich in der Verweigerung jeglicher Angaben. Die belangte Behörde hat in Folge bis zu einem neuerlichen Einvernahmeversuch zugewartet ohne zwischenzeitig auf Basis der vorhandenen Daten zwecks Erstellung eines Heimreisezertifikates an die Botschaft von Kamerun heranzutreten oder sonst erkennbare Schritte in Richtung Bewerkstelligung einer Abschiebung zu setzen. In diesem Verhalten der belangten Behörde ist eine unangemessene Verzögerung zu erblicken)." (VwGH vom 27.01.2011, ZI. 2008/21/0595; vgl. dazu etwa auch VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047). Schubhaft darf stets nur "ultima ratio" sein vergleiche VwGH 02.08.2013, ZI.2013/21/0054; VwGH 11.06.2013, ZI. 2012/21/0114, VwGH 24.02.2011, ZI.2010/21/0502; VwGH 17.03.2009, ZI.2007/21/0542; VwGH 30.08.2007, 2007/21/0043). Daraus leitete der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.05.2011, ZI. 2008/21/0527, unter Hervorhebung der in Paragraph 80, Absatz eins, FPG 2005 ausdrücklich festgehaltenen behördliche Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert, insbesondere auch ab, "dass die Behörde schon von vornherein angehalten ist, im Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Fremden ihre Vorgangsweise nach Möglichkeit so einzurichten, dass Schubhaft überhaupt unterbleiben kann. Unterlässt sie das, so erweist sich die Schubhaft als unverhältnismäßig"(VwGH vom 19.05.2011, ZI. 2008/21/0527). Bereits im Erkenntnis des VwGH vom 27.01.2011, ZI. 2008/21/0595, wurde dazu klargestellt, dass der Schubhaft nicht der Charakter einer Straf- oder Beugehaft zu kommt, "weshalb ohne besondere Anhaltspunkte für eine absehbare Änderung der Einstellung des Fremden die Haft nicht allein im Hinblick darauf aufrechterhalten werden darf, diese 'Einstellungsänderung' durch Haftdauer zu erwirken. (Hier: Der Fremde hatte, nachdem er nach zwei Monaten nicht aus der Schubhaft entlassen worden war, seine vorgetäuschte Mitwirkungsbereitschaft aufgegeben und zu erkennen gegeben, dass er nicht in den Kamerun zurückkehren wolle und auch nicht an einer Identitätsfeststellung mitwirken werde. Die mangelnde Kooperation des Fremden gipfelte schließlich in der Verweigerung jeglicher Angaben. Die belangte Behörde hat in Folge bis zu einem neuerlichen Einvernahmeversuch zugewartet ohne zwischenzeitig auf Basis der vorhandenen Daten zwecks Erstellung eines Heimreisezertifikates an die Botschaft von Kamerun heranzutreten oder sonst erkennbare Schritte in Richtung Bewerkstelligung einer Abschiebung zu setzen. In diesem Verhalten der belangten Behörde ist eine unangemessene Verzögerung zu erblicken)." (VwGH vom 27.01.2011, ZI. 2008/21/0595; vergleiche dazu etwa auch VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047).

3.1.3.

Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes kein ausreichender Sicherheitsbedarf gegeben. Es ist zwar so, dass der BF bisher nicht freiwillig ausgereist ist und gegen ihn eine durchsetzbare aufenthaltsbeendete Maßnahme bestand, jedoch ansonsten keine wesentlichen weiteren Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr hervorgekommen sind. Bereits im Rahmen des letzten Asylverfahrens in Österreich zeigte sich, dass eine Rückführung nach Dänemark im Rahmen des Dublinübereinkommens offenbar ohne weitere Schwierigkeiten möglich war. Der Beschwerdeführer hat sich in weiterer Folge auch von Dänemark nach Afghanistan abschieben lassen. Darüber, ob die Überstellung nach Afghanistan seitens der dänischen Behörden problemlos gewesen ist, oder nicht, liegen selbstverständlich keine Wahrnehmungsberichte vor. Fest steht jedoch, dass der Beschwerdeführer seit seinem zweiten Antrag in Österreich durchgehend eine Hauptwohnsitzmeldung gehabt hat. Aufgrund keiner gegenteiligen Hinweise im Verfahren muss das Gericht diesbezüglich davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer auch tatsächlich an den genannten Meldeadressen erreichbar gewesen ist. Ebenso ergibt sich aus den Angaben im Akt kein Hinweis

darauf, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Asylverfahrens durch Abwesenheiten oder sonstige Untätigkeiten seiner Mitwirkungspflicht nicht entsprochen hätte. Man kann ihm daher kein unkooperatives Verhalten vorwerfen. Im Ergebnis geht das erkennende Gericht im vorliegenden Fall nicht vom Vorliegen eines ausreichenden Sicherungsbedarfs aus und war daher die Schubhaft für rechtswidrig zu erklären. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Schubhaftverhängung konnte daher entfallen.

3.1.4. Von der Erteilung einer aufschiebenden Wirkung nahm das erkennende Gericht jedenfalls Abstand, da ein diesbezügliches Begehren rechtlich zwar zulässig erschein, faktisch jedoch, aufgrund der ohnehin gesetzlich zwingend vorgesehenen beschleunigten Verfahrensdurchführung in Schubfallsachen aus Sicht des Gerichts keinen Sinn macht. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass selbst der VwGH in seinem nun bereits abgeschlossenen Revisionsverfahren offenbar auch nicht von der Notwendigkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung ausgegangen ist.

3.1.5 Im vorliegenden Fall konnte von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden, da der Sachverhalt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hinreichend geklärt werden konnte und die Verhandlung nicht einzig und allein dazu dienen kann, bisher im Verfahren erwähnte, aber nicht vorgelegte Urkunden dem Gericht zum Ende des Verfahrens zugänglich zu machen.

3.1.6. Hinsichtlich der weiteren beschwerdegegenständlichen Vorbringen in der Beschwerdeergänzung nimmt das erkennende Gericht von einer näheren Erörterung Abstand, da eine eingehende Behandlung dieser Punkte für die gegenständliche Entscheidung nicht entscheidungsrelevant gewesen wäre.

Zu Spruchpunkt II. – Kostenbegehren
Zu Spruchpunkt römisch zwei. – Kostenbegehren

Beide Parteien beehrten den Ersatz ihrer Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Da der BF vollständig obsiegte, steht ihm nach den angeführten Bestimmungen dem Grunde nach der Ersatz seiner Aufwendungen zu. Die Höhe der zugesprochenen Verfahrenskosten stützt sich auf die im Spruch des Erkenntnisses genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Spruchpunkt III. – Befreiung von der Eingabegebühr
Zu Spruchpunkt römisch drei. – Befreiung von der Eingabegebühr

Mangels gesetzlicher Bestimmungen war der Antrag des BF auf Befreiung der Entrichtung von Eingabegebühr zurückzuweisen. Die in der Beschwerde vorgebrachten Bedenken, dass durch die Eingabegebühr des Rechts des BF auf Zugang zu Gericht beschnitten werde, trifft im Hinblick auf die geringe Höhe nicht zu. Dieser Gebührensatz kann keineswegs als prohibitiv hoch angesehen werden.

Zu Spruchpunkt B. – Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie zu den Spruchpunkten ausgeführt, sind keine Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervorgekommen, es waren auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf beide Spruchpunkte nicht zuzulassen. Im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage in den übrigen

Spruchpunkten war die Revision gleichfalls nicht zuzulassen.

Schlagworte

Anhaltung, aufschiebende Wirkung, Eingabengebühr, Festnahme,
Kooperation, Kostenersatz, Rechtswidrigkeit, Schubhaft,
Schubhaftbeschwerde, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W171.2149957.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at